



FAQ-Nummer – 22-001

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 22-15 Blitzschutzsysteme

Ziffer, Absatz: [2 Abs. 2d](#)
Thema: Notwendigkeit Landwirtschaft, Holzbearbeitung, Kunststoffwerk
Beschlussdatum: 22.03.2022

Frage:

Sind landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten, Holzbearbeitungsbetriebe, Textil- und Kunststoffwerke nur dann mit einem Blitzschutzsystem zu schützen, wenn die entsprechenden Bauten gesamthaft ein Gebäudevolumen $>3'000 \text{ m}^3$ aufweisen?

Können an landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten, die mit einer Brandmauer REI 90 abgetrennt sind oder genügende Schutzabstände aufweisen, von der Blitzschutzpflicht ausgenommen werden?

Antwort ABSV:

Landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten, Holzbearbeitungsbetriebe, Textil- und Kunststoffwerke mit einem massgebenden Gebäudevolumen $\leq 3'000 \text{ m}^3$ benötigen kein Blitzschutzsystem.

An landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten anstossende und benachbarte zugehörige Silos, Wohnbauten, etc., die mit einer Brandmauer REI 90 abgetrennt sind oder genügende Schutzabstände aufweisen, werden zum massgebenden Gebäudevolumen nicht angerechnet.

An blitzschutzpflichtige landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten anstossende und benachbarte zugehörige Silos, Wohnbauten, etc., die mit einer Brandmauer REI 90 abgetrennt sind oder genügende Schutzabstände aufweisen, sind von der Blitzschutzpflicht ausgenommen.

Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision

Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH

FAQ öffentlich publiziert